

Satzung der Alternative für Deutschland

Kreisverband Birkenfeld

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung
- § 4 Gliederung des Kreisverbands
- § 5 Organe des Kreisverbands
- § 6 Der Kreisparteitag
- § 7 Die Wahlgebietsversammlung
- § 8 Der Kreisvorstand
- § 9 Rechte und Pflichten des Kreisvorstands
- § 10 Sitzungen des Kreisvorstands
- § 11 Geltungsbereich der Ordnungen der Bundespartei
- § 12 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

Der AfD Kreisverband Birkenfeld ist eine Untergliederung der AfD Rheinland-Pfalz. Die Kurzbezeichnung lautet AfD Birkenfeld. Sitz des Kreisverbands ist die Kreisgeschäftsstelle bzw., solange eine solche noch nicht besteht, der Wohnsitz des Kreisvorsitzenden. Das Tätigkeitsgebiet ist der Landkreis Birkenfeld.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Der Kreisverband Birkenfeld setzt sich aus den Mitgliedern der AfD zusammen, die ihren Hauptwohnsitz in dessen Tätigkeitsgebiet haben, sofern nicht die Zugehörigkeit zu einem anderen Gebietsverband durch die Zustimmung des für diesen Gebietsverband zuständigen Kreisvorstands und des Landesvorstands gestattet wurde.

(2) Bezüglich des Erwerbs und der Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft sowie der Rechte und Pflichten der Mitglieder gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.

(3) Vor der Aufnahmeentscheidung ist vom Kreisvorstand ein persönliches Gespräch

mit dem Antragssteller zu führen. Stimmt der Kreisvorstand dem Aufnahmeantrag zu, teilt er dies den übergeordneten Gebietsvorständen mit.

(4) Einen Wechsel des Hauptwohnsitzes hat das Mitglied unverzüglich dem Vorstand des bisherigen und folgenden Kreisverbands anzuzeigen. Das Mitglied wird dem für den neuen Hauptwohnsitz zuständigen Kreisverband zugewiesen.

§ 3 Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung

Mitgliederentscheid

(2) Über alle Fragen der Politik und Organisation des Kreisverbands kann der Mitgliederentscheid herbeigeführt werden. Ausgenommen sind die vom Kreisparteitag nach § 9 Abs. 3 Parteiengesetz vorbehaltenen Entscheidungen über das Programm und die Satzung.

(3) Haben sich an der Abstimmung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beteiligt, so kommen dem Ergebnis bzw. der Entscheidung dieselbe Wirkung und Verbindlichkeit wie einem Beschluss des Kreisparteitags zu. Durch den Mitgliederentscheid kann der Beschluss eines Kreisparteitags geändert werden.

(4) Die Abstimmung erfolgt durch Briefwahl oder elektronisch (online), sofern die unmittelbare, gleiche und geheime Stimmabgabe der Mitglieder technisch und verfahrensmäßig gewährleistet ist. Elektronische Abstimmungen werden um die Möglichkeit der Briefwahl für Mitglieder ergänzt, die darum ersucht oder keine elektronische Adresse (E-Mail) hinterlegt haben.

(5) Der Mitgliederentscheid findet auf Antrag des Kreisvorstands statt, im Übrigen auf Antrag von 20 Prozent der Mitglieder, mindestens jedoch 20 Mitgliedern.

(6) Es ist nicht erforderlich, vor dem Mitgliederentscheid eine Mitgliederbefragung zur gleichen Frage durchzuführen.

Mitgliederbefragung

(7) Über alle Fragen der Politik, des Programms, der Organisation, der Satzung, der Ordnungen kann die Mitgliederbefragung herbeigeführt werden. Ihre Ergebnisse haben empfehlenden und orientierenden Charakter für die weitere Meinungs- und Willensbildung des Kreisverbands.

(8) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall elektronisch (online). Das Ergebnis ist

entsprechend zu dokumentieren.

(9) Die Mitgliederbefragung findet auf Antrag des Kreisvorstands statt, im Übrigen auf Antrag von 10 Prozent der Mitglieder, mindestens jedoch 10 Mitgliedern.

Gemeinsame Vorschriften

(10) Die Antragsteller legen durch die Antragsschrift fest,

- (a) ob ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung beantragt wird,
- (b) über welche mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Frage abgestimmt wird.

(11) Das weitere Verfahren kann in einer Verfahrensordnung für Mitgliederentscheide und Mitgliederbefragungen näher geregelt werden.

§ 4 Gliederung des Kreisverbands

Gliederung und Fusionen

(1) Kreisverbände können in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich durch Beschluss des Kreisparteitages oder des Kreisvorstandes mit 2/3 Mehrheit Ortsverbände als unselbstständige Untergliederung bilden und auflösen. Hierzu müssen in dem jeweiligen Gebiet wenigstens 10 Mitglieder wohnhaft sein, welche die Gründung eines Ortsverbandes beim Kreisvorstand oder Kreisparteitag willentlich bekunden.

Ortsverbände haben Personalautonomie. Der Umfang einer finanziellen Ausstattung wird vom übergeordneten Kreisvorstand festgelegt. Ortsverbände haben keine eigene Satzung. Für Sie gelten folgende Regelungen:

- a) Ein Gebietsvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretern und einer beliebigen Zahl an Beisitzern, die von den ortszugehörigen Mitgliedern auf einer Versammlung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen für eine Dauer von bis zu 2 Jahren gewählt werden. Der Gebietsvorstand organisiert sich selbstständig und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

b) Finanzielle Rechtsgeschäfte der Gebietsverbände können nur mit Zustimmung des Kreisvorstandes getätigt werden. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, die der Gebietsverband eigenständig finanziert.

c) Gründungen von sämtlichen Kommunikationsgruppen und öffentlichen Kanälen sind vom zuständigen Kreisvorstand zu genehmigen. Dem Kreisvorstand ist jederzeit der administrative Zugriff für die Kanäle und Plattformen zu gewähren.

Der Kreisvorstand kann Publikationen, die das Ansehen der Partei gefährden könnten, untersagen und entfernen. Der Kreisvorstand ist darüber hinaus, über alle Veranstaltung ins Benehmen zu setzen.

- Landessatzung AfD Rheinland-Pfalz, Fassung vom 16.11.2025 -

d) Kreisvorstände können Gebietsvorstände oder einzelne Vorstandsmitglieder der Untergliederung mit Beschluss durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit absetzen. Die Absetzung muss mit einfacher Mehrheit durch den Landesvorstand bestätigt werden.

(2) Die Satzungen der Untergliederungen dürfen der Landessatzung und der Bundessatzung nicht widersprechen. Satzungsänderungen müssen vor der Beschlussfassung durch die jeweilige Versammlung vom übergeordneten Verband genehmigt werden.

(3) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen sind die Gliederungen an die Weisungen des Landesvorstandes gebunden.

(4) Ein Vorstand wird handlungs- und beschlussunfähig, sofern mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder von ihrem Amt ausscheiden, der verbliebene Vorstand aus weniger als drei Personen besteht oder wenn weniger als zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB im Amt sind.

(5) Sofern die Handlungsunfähigkeit eintritt, verwaltet der übergeordnete Verband den Gebietsverband kommissarisch und soll, sofern keine organisatorischen oder sonstigen sachlichen Gründe dem entgegenstehen, innerhalb von drei Monaten eine

neue Mitgliederversammlung organisieren, die mit einfacher Mehrheit darüber befindet, ob der Vorstand neu- oder nachgewählt wird.

(6) Mit Genehmigung des Landesvorstandes können zwei Kreisverbände fusionieren. Für die Fusion bedarf es einer Beschlussfassung mit 2/3 Mehrheit auf den jeweiligen Kreisversammlungen. Um eine Fusion rückgängig zu machen, bedarf es eines Beschlusses mit einer 2/3 Mehrheit der Kreisversammlung.

§ 5 Organe des Kreisverbands

Organe des Kreisverbands sind der Kreisparteitag, der Kreisvorstand und die Wahlgebietsversammlung.

§ 6 Der Kreisparteitag

Allgemeines

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ des Kreisverbands. Er ist als ordentlicher Kreisparteitag mindestens einmal jährlich oder als außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.

(2) Der Kreisvorstand beschließt über Datum und Tagungsort des Kreisparteitags. Er findet grundsätzlich als Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Kreisvorstand gibt dem Landesvorstand rechtzeitig Kenntnis über ordentliche und außerordentliche Kreisparteitage und lädt den Kreisbetreuer unter Mitteilung des Datums, des Tagungsorts und der vorläufigen Tagesordnung ein. Alle Mitglieder des Landesvorstands haben Rederecht auf dem Kreisparteitag. Die Teilnahme am Kreisparteitag soll den Kreisvorständen angekündigt werden. Die Bestimmungen aus Satz 2 und 3 gelten entsprechend für Kreisvorstände gegenüber ihren Untergliederungen.

Aufgaben und Kompetenzen

(4) Aufgaben des Kreisparteitags sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbands. Er beschließt insbesondere über:

- (a) den politischen Kurs des Kreisverbands,
- (b) mögliche politische Bündnisse, Zusammenarbeit und Koalitionen auf Kreisebene,

- (c) das Kreisprogramm und Kreiswahlprogramm,
- (d) die Kreissatzung und die für den Kreisverband maßgeblichen Ordnungen,
- (e) die Auflösung des Kreisverbands oder nachgeordneter Gebietsverbände.

(5) Der Kreisparteitag ist befugt, jede erforderliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und dem Kreisvorstand Weisungen zu erteilen.

Tätigkeitsbericht

(6) Der Kreisparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstands entgegen. Der finanzielle Teil des Berichts ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis dem Kreisparteitag vorzutragen. Dieser entscheidet anschließend über die Entlastung des Kreisvorstands.

Einberufung und Anmeldung

(7) Ein ordentlicher Kreisparteitag wird vom Kreisvorstand unter Mitteilung des Datums, des Tagungsorts und der vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Eine Einladung in elektronischer Form ist möglich, sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. Die zum Verständnis der Beratungsgegenstände erforderlichen Unterlagen sind für alle Mitglieder zugänglich zu machen. Ist dies nicht der Fall, kann eine Beratung und Abstimmung nicht stattfinden. Mitglieder sollen sich in der gesetzten Frist anmelden. Versäumnis oder Verzug der Anmeldung lassen die Mitgliedsrechte einschließlich des Stimmrechts unberührt.

(8) Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss durch den Kreisvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies unter Angabe der Beratungsgegenstände von 20 Prozent der Mitglieder oder durch Beschluss des Kreisvorstands beantragt wird. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Der Kreisvorstand beschließt zugleich eine der verkürzten Ladungsfrist angemessene Antragsfrist und teilt diese in der Einladung mit.

Anträge und Tagesordnung

(9) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Kreisparteitag Sachanträge und Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung stellen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen. Der Kreisvorstand kann dazu eine eigene Stellungnahme abgeben. Er gibt den Mitgliedern fristgerecht eingegangene Anträge spätestens drei Tage vor dem Kreisparteitag bekannt. In der Einladung zum Kreisparteitag ist auf die Fristen mit konkretem Datum hinzuweisen.

Eröffnung

(10) Der Kreisparteitag wird durch ein Mitglied des Kreisvorstands eröffnet. Seine Aufgabe besteht darin, die frist- und ordnungsgemäße Einberufung festzustellen und die Wahl eines Versammlungsleiters durchzuführen. Sofern eine geheime Abstimmung beantragt wird, beruft er eine provisorische Zählkommission, die in offener Abstimmung zu bestätigen ist.

Wahlen

(11) Der Kreisparteitag wählt für zwei Jahre den Kreisvorstand und die Rechnungsprüfer sowie für höchstens zwei Jahre eventuelle Landesdelegierte. Rechnungsprüfer werden in offener Abstimmung gewählt, wenn der Kreisparteitag nichts anderes beschließt. Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem übrigen Vorstand angehören, noch in einem Beschäftigungsverhältnis zur Partei, Fraktion oder einem Mandatsträger stehen. Briefwahl oder Übertragung des Stimmrechts sind nicht zulässig.

Abwahl

(12) Der Kreisparteitag kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Ein Antrag auf Abwahl kann nur gestellt werden, wenn er spätestens eine Woche vor Beginn des Kreisparteitags beim Kreisvorstand eingegangen und von 20% der Mitglieder namentlich unterzeichnet ist. Der Kreisvorstand hat unverzüglich alle Mitglieder auf den Eingang eines Antrags auf Abwahl hinzuweisen.

Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

(13) Der Kreisparteitag ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wird nach Versammlungsbeginn auf Antrag eines Mitglieds festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten und stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, entscheidet der Kreisparteitag auf Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll. Der Kreisparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Satzungsänderungen, Auflösungsbeschluss

(14) Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur verhandelt werden, wenn er mindestens eine Woche vor Beginn des

Kreisparteitag beim Kreisvorstand eingegangen ist. Satzungsanträge, die aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, können auch ohne Antragsfrist auf dem Kreisparteitag zur Abstimmung gestellt werden. Eine Satzungsänderung darf nicht zum Dissens mit der Bundes - und Landessatzung führen.

(15) Entscheidungen über die Auflösung des Kreisverbands einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(16) Nach einem Beschluss des Kreisparteitags über die Auflösung des Kreisverbands muss dieser Beschluss durch einen Mitgliederentscheid mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt werden.

Protokoll

(17) Der Kreisparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Kreisparteitag gewählte Person protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen schriftlich oder in elektronischer Form zugänglich zu machen.

§ 7 Die Wahlgebietsversammlung

Allgemeines

(1) Die Wahlgebietsversammlung besteht aus den Mitgliedern der AfD, die zur jeweiligen Wahl wahlberechtigt sind und ihren Hauptwohnsitz im Wahlgebiet haben. Sie findet grundsätzlich als Mitgliederversammlung statt. Die Bestimmungen der Wahlgesetze sind zu beachten.

Einberufung

(2) Die Wahlgebietsversammlung wird vom zuständigen Vorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Mitteilung des Datums, des Tagungsorts und der vorläufigen Tagesordnung schriftlich einberufen. Eine Einladung in elektronischer Form ist möglich, sofern das Mitglied eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat.

(3) Für den Fall, dass mehrere Kreisverbände Anteil am gleichen Wahlkreis haben, treffen ihre Vorstände jeweils einen gleichlautenden Beschluss über Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung der einzuberufenden Wahlgebietsversammlung. Die Einberufung und Durchführung der Wahlgebietsversammlung wird von dem Vorstand des Kreisverbands, der zum Zeitpunkt des gleichlautenden Beschlusses die meisten wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet hat, vorgenommen.

Zuständigkeit

- (4) Der Kreisvorstand ist zuständig für die Wahlgebietsversammlung zur Wahl
- (a) eines Wahlkreisbewerbers für Bundestags - und Landtagswahlen,
 - (b) von Bewerbern für Kreistagswahlen,
 - (c) eines Bewerbers für Landratswahlen.
- (5) Sofern kein niedrigerer rechtlich selbständiger Gebietsverband das Wahlgebiet abdeckt, ist der Kreisvorstand außerdem zuständig für Wahlgebietsversammlungen zur Wahl
- (a) von Bewerbern für Stadtrats -, Verbandsgemeinderats -, Gemeinderats - und Ortsbeiratswahlen,
 - (b) eines Bewerbers für Oberbürgermeister -, Bürgermeister -, Ortsbürgermeister - und Ortsvorsteherwahlen.

Wahlen

- (6) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 8 Der Kreisvorstand

Zusammensetzung

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
- (a) dem Kreisvorsitzenden,
 - (b) zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - (c) dem Kreisschatzmeister,
 - (d) dem Kreisschriftführer,
 - (e) mindestens zwei Beisitzern
- (f) es kann ein stellvertretender Schatzmeister und ein stellvertretender Schriftführer gewählt werden

Wahlen und Kooptierung

- (2) Alle Mitglieder des Kreisvorstands werden vom Kreisparteitag in geheimer und gleicher Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr und spätestens nach zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.
- (3) Bewerbern um das Amt des Kreisvorsitzenden sollen mindestens fünf Minuten für die persönliche Vorstellung und ausreichend Zeit für die Beantwortung von Fragen aus

der Mitte des Kreisparteitags eingeräumt werden.

(4) Der Kreisvorstand kann Mitglieder und Fördermitglieder der AfD als Experten ohne Stimmrecht kooptieren.

Nachwahl oder Neuwahl

(5) Für ausgeschiedene gewählte Mitglieder des Kreisvorstands ist auf dem nächsten Kreisparteitag eine Nachwahl vorzunehmen, sofern der Kreisparteitag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nichts anderes beschließt.

(6) Der Kreisvorstand kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, einen außerordentlichen Kreisparteitag einzuberufen, auf dem er einen Antrag zur sofortigen Neuwahl des Kreisvorstands einbringt. Der Kreisparteitag kann den Antrag mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen annehmen.

(7) Sind der Kreisvorsitzende und die stellvertretenden Kreisvorsitzenden oder mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Kreisvorstands aus dem Amt geschieden, ist der Kreisvorstand nicht mehr beschluss- und handlungsfähig. In diesem Fall kann der Landesvorstand entsprechend § 9 Abs. 6 der Bundessatzung der Alternative für Deutschland mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Kreisparteitag einladen. Der Kreisparteitag kann mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheiden, anstelle von Nachwahlen die Neuwahl des Kreisvorstands durchzuführen.

§ 9 Rechte und Pflichten des Kreisvorstands

(1) Der Kreisvorstand leitet die AfD Birkenfeld. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreisparteitags. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Der Kreisvorstand wird durch zwei Mitglieder des Kreisvorstands, darunter mindestens dem Kreisvorsitzenden oder einem der stellvertretenden Kreisvorsitzenden gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Kontovollmacht muss und weitere Vertretungsregeln können in der Geschäftsordnung des Kreisvorstands bestimmt werden.

(3) Der Kreisvorstand benennt den Vertreter des Kreisverbands für die Landeskongress.

§ 10 Sitzungen des Kreisvorstands

Einberufung

(1) Der Kreisvorstand wird durch den Kreisvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von einer Woche stattfinden. Jedes Mitglied des Kreisvorstands kann bis zum vorletzten Tag vor der Sitzung Beschlussanträge zur Tagesordnung stellen. Später oder auf der Sitzung gestellte Anträge können auf einstimmigen Beschluss zugelassen werden.

(2) Der Kreisvorstand tagt im Regelfall monatlich.

Beschlussfähigkeit

(3) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, solange mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Kreisvorsitzende oder einer der stellvertretenden Kreisvorsitzenden, an der Sitzung teilnimmt. Eine telefonische Teilnahme einzelner Mitglieder ist zulässig. Sitzungen in Gestalt von Telefonkonferenzen bleiben die Ausnahme.

(4) Der Kreisvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung kann auch schriftlich, elektronisch oder telefonisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu protokollieren.

Geschäftsordnung, Geschäftsverteilungsplan

(5) Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und stellt den Geschäftsverteilungsplan auf.

§ 11 Geltungsbereich der Ordnungen der Bundespartei

Die auf dem Bundesparteitag in Bremen am 1. Februar 2015 beschlossene Geschäftsordnung für die Parteitage der Alternative für Deutschland und die auf dem Bundesparteitag in Hannover am 29.11.2015 beschlossene Wahlordnung der Alternative für Deutschland gelten vorbehaltlich künftiger Änderungen durch den Bundesparteitag für den Kreisparteitag und die Wahlgebietsversammlung des Kreisverbands, sofern in dieser Satzung keine anderen Bestimmungen getroffen wurden.

§ 12 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

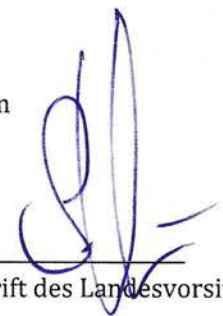
(2) Es gelten die allgemeinen Bestimmungen, Gesetze und Verordnungen der Bundesrepublik Deutschland in ihrer jeweils aktuellen Fassung sowie zusätzlich die als allgemeinverbindlich erklärten Gerichtsurteile der Gerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Mit Beschluss auf dem Kreisparteitag am 16.05.2025 in Idar -Oberstein tritt die Satzung nach Zustimmung des Landesvorstands in Kraft und ersetzt die Satzung vom 02.11.2019.

Idar-Oberstein, den


Unterschrift des Kreisvorsitzenden

Mainz, den


Unterschrift des Landesvorsitzenden